

Neuerungen bei der Antragstellung eines Darlehens mit Tilgungszuschuss im KfW-Programm Erneuerbare Energien (Progr. Nr. 128)

a) Einreichen des Formulars „Antrag auf Tilgungszuschuss“ für alle Antragsteller zwingend

Mit den Kreditanträgen sind die jeweiligen Anträge auf Tilgungszuschuss im Programm 128 (Formblatt: 142 551) und die dort aufgeführten technischen Plandaten bei Antragstellung korrekt ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben über die Hausbank bei der KfW einzureichen. Darüber hinaus gibt es insbesondere bei dem neuen Verwendungszweck der großen Solarkollektoranlagen noch gesonderte Nachweise über die Einhaltung der Förderbedingungen. Die Details hierzu sind dem Formblatt 142 551 zu entnehmen (in Kürze im Beraterforum zu finden).

Nach Durchführung des Vorhabens werden die technischen Daten und die Daten zum Finanzierungsplan erneut abgefragt, um für weitere Programmentwicklungen eine gute Datengrundlage zu haben. Hierzu wird das ausgefüllte Formular „Technische Anlage zum Verwendungsnachweis im KfW-Programm Erneuerbare Energien“ (Formblatt 142601) nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage erbeten (in Kürze im Beraterforum zu finden).

b) Gewerbliche oder private Antragsteller aus dem Bereich der Land- oder Forstwirtschaft.

Land- und Forstwirte können weiterhin Anträge im KfW-Programm Erneuerbare Energien stellen. Dafür sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Ein Antragsteller aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der die erzeugte Energie ausschließlich privat (z.B. im Wohnhaus) nutzt, darf seinen Kreditantrag als Privatperson stellen.

Sofern die Einkünfte aus dem Betrieb der geförderten Anlage gemäß § 15 EStG versteuert werden, kann der Land- oder Forstwirt einen Antrag als KMU stellen. Eine entsprechende Bestätigung des Steuerberaters ist vor Abruf des Darlehens bei dem ausreichenden Kreditinstitut einzureichen.

Land- oder Forstwirte, die mit der geplanten Anlage Einkünfte gemäß § 13 EStG erzielen, sind nicht antragsberechtigt. Dies gilt auch, wenn mit der Anlage keine positiven Einkünfte nach § 13 erzielt werden, die Anlage jedoch im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes abgeschrieben oder die erzeugte Energie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird.

c) Vorhabensbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Für die KfW-Darlehen mit Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln ist die Antragstellung (weiterhin) mit einem bei der Hausbank gestellten, hinreichend konkretisierten formlosen Antrag bzw. einem ernsthaften Finanzierungsgespräch hinsichtlich des beantragten Kredits, das bei der Hausbank entsprechend aktenkundig gemacht wurde, gleichzusetzen. Danach darf mit dem Vorhaben begonnen werden (hier Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages), sofern der Kreditantrag innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab Datum des Abschlusses eines solchen Lieferungs- und Leistungsvertrages, an die KfW weitergeleitet wird (Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden).

Geht der Kreditantrag nach Gesprächen mit der Bank und Abschluss eines entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrages erst nach Ablauf von 3 Monaten bei der KfW ein, kann der Antrag nur berücksichtigt werden, sofern das Vorhaben (hier: der Bau der Anlage) bei Eingang des Antrags bei der KfW noch zu weniger als 50 % durchgeführt ist.